



7. **Änderung des Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012**

7. Gesetz vom 16. Jänner 2024, mit dem das Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012, LGBl. Nr. 134/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/2023, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 66 Abs. 1 wird das Wort „Haushaltskunden“ durch die Wortfolge „Haushaltskunden und Kleinunternehmen“ ersetzt.*

2. *Im § 66 wird folgende Bestimmung als Abs. 6 eingefügt; der bisherige Abs. 6 erhält die Absatzbezeichnung „(7)“:*

„(6) Jener Stromhändler oder sonstige Lieferant, der zum 31. Dezember des Vorjahres die größte Anzahl an Verbrauchern im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG im Netzgebiet versorgt, ist verpflichtet, Verbraucher und Kleinunternehmen in diesem Netzgebiet, die über keinen Liefervertrag verfügen, auch dann nach den Regeln der Grundversorgung im Sinn des Abs. 1 mit elektrischer Energie zu beliefern, wenn sie sich nicht darauf berufen; die Abs. 2 bis 5 und § 66a Abs. 4 gelten sinngemäß. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn die betroffenen Kunden der Versorgung widersprechen. Ein allfälliger Widerspruch kann bis zum letzten Tag des noch aufrechten Liefervertrages gegenüber dem künftigen Stromhändler oder sonstigen Lieferanten formlos erklärt werden. Der Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet ein betroffener Kunde zugeordnet ist, hat den künftigen Stromhändler oder sonstigen Lieferanten und den betroffenen Kunden unverzüglich über die bevorstehende Belieferung nach den Regeln der Grundversorgung sowie über die Möglichkeit des Widerspruchs zu informieren. Sofern kein Widerspruch erfolgt, hat der Stromhändler oder sonstige Lieferant den betroffenen Kunden über den Beginn und die wesentlichen Inhalte des neuen Vertragsverhältnisses sowie darüber zu informieren, dass jederzeit ein Wechsel zu einem anderen Stromhändler oder sonstigen Lieferanten möglich ist.“

3. *Im § 66a Abs. 2 wird in der lit. g das Zitat „§ 66“ durch das Zitat „§ 66 Abs. 1 bis 5“ ersetzt.*

4. *Im § 78 Abs. 9 wird das Zitat „§ 66 Abs. 6“ durch das Zitat „§ 66 Abs. 7“ ersetzt.*

5. *Im § 83 Abs. 1 Z 25 wird das Zitat „§ 66 Abs. 1 bis 5“ durch das Zitat „§ 66 Abs. 1 bis 6“ und das Zitat „§ 66 Abs. 6“ durch das Zitat „§ 66 Abs. 7“ ersetzt.*

6. *Im § 83 Abs. 6 wird das Zitat „§ 66 Abs. 1 bis 5“ durch das Zitat „§ 66 Abs. 1 bis 6“ ersetzt.*

Artikel II
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Die Landtagspräsidentin:

Ledl-Rossmann

Der Landeshauptmann:

Mattle

Das Mitglied der Landesregierung:

Geisler

Der Landesamtsdirektor:

Forster